



Sangerhausen, 17.11.2022

Beschlussvorlage

BV/506/2022

Erarbeiter: FB Stadtentwicklung und Bauen	Erstellt am: 03.11.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) §85 Abs.1, Satz 1 in der derzeit geltenden Fassung;
Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	09.11.2022
Sanierungsausschuss	23.11.2022
Hauptausschuss	07.12.2022
Stadtrat	08.12.2022

Begründung:

Die bestehende Gestaltungssatzung der Stadt Sangerhausen soll geändert werden. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die Bereiche der Sanierungssatzung, der Erhaltungssatzung und auch der Werbeanlagensatzung in der historischen Innenstadt von Sangerhausen.

Der erreichte Stand der Sanierung der Kernstadt lässt erkennen, dass die örtliche Bauvorschrift als wichtige Grundlage der Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes gedient hat und auch weiterhin als wichtiges Instrument zur Steuerung des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt erforderlich ist.

Auf Grund der Auswirkungen des Klimawandels, der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Umstellung auf alternative Energiequellen wurden die geltenden Vorschriften zu Solaranlagen im §13 Absatz 11 neu bewertet. Diese sollen geändert werden (siehe Anlage).

Die Möglichkeiten, Wärme oder Strom aus Anlagen der Sonnennutzung zu gewinnen, sollen erweitert werden. Der bisher geltende, ausnahmslose Ausschluss der Anlagen der Sonnennutzung auf Dächern, welche von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, soll durch die vorliegende Änderung aufgehoben werden.

Der **Entwurf der Änderung** ist in der **Anlage** beigefügt.

Der Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung soll nunmehr öffentlich ausgelegt und die Behörden beteiligt werden.

Finanzbedarf:

keine

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage zum Auslegungsbeschluss BV_506_2022